

Immunitätsbescheinigungen in der Covid-19-Pandemie

STELLUNGNAHME

22. September 2020

Herausgegeben vom Deutschen Ethikrat

E-Mail: kontakt@ethikrat.org

www.ethikrat.org

Zitate

Der Bundesminister für Gesundheit hat im Umfeld gesetzgeberischer Entscheidungen zur Covid-19-Pandemie den Deutschen Ethikrat gebeten, die ethischen Voraussetzungen und Implikationen einer solchen Immunitätsbescheinigung zu erörtern – unter der Voraussetzung, dass Immunität naturwissenschaftlich-medizinisch ausreichend verlässlich nachgewiesen werden kann. In jedem Fall würde die Einführung einer Immunitätsbescheinigung im Rahmen der Covid-19-Pandemie voraussetzen, dass der zuverlässige Nachweis über den Grad und die Dauer der Immunität, also den Schutz der betreffenden Person vor einer Infektion und ihre Nicht-Infektiosität, gegeben ist. Der aktuelle naturwissenschaftlich-medizinische Sachstand spricht nach Auffassung aller Ratsmitglieder **dagegen**, zum jetzigen Zeitpunkt [Sept. 2020] die Einführung einer Immunitätsbescheinigung zu empfehlen.

Position A zufolge wäre bei einer solchen Entwicklung auf Basis risikoethischer Abwägungen unter bestimmten Bedingungen eine stufenweise, anlassbezogen wie bereichsspezifisch ansetzende Einführung einer Immunitätsbescheinigung **sinnvoll**.

Für **Position B** führen praktische, ethische und rechtliche Gründe zu einer **Ablehnung** des Einsatzes von staatlich kontrollierten Immunitätsbescheinigungen selbst dann, wenn Unsicherheiten mit Blick auf den Sachstand in Zukunft nicht länger bestünden.

Definitionen

Immunität, also eine Unempfindlichkeit bzw. ein Gefeitsein gegenüber dem Erreger, sowie die Infektiosität, also das Potenzial, andere Personen anzustecken.

Bei anderen Infektionserkrankungen korrelieren **Immunität** und **Nicht-Infektiosität** in der Regel. Die bisherigen Indizien deuten darauf hin, dass von Covid-19 genesene Personen nicht mehr ansteckend sind.

Während **Tests**, die eine akute Infektion nachweisen (PCR oder Antigentests), nur eine **Momentaufnahme** der akut vorhandenen Viruskonzentration darstellen, spiegeln **Antikörpertests** eine längerfristige Antwort des Immunsystems auf einen Erreger wider. Auch zurückliegende Infektionen können so erkannt werden. Die Tests erfassen Antikörper, die eine erkrankte Person im Laufe der auf die Infektion folgenden Wochen und Monate entwickelt und die über Jahre im Blut nachweisbar sein können.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Sachstand zu **Immunität und Infektiosität** bei SARS-CoV-2 sich schnell entwickelt, derzeit noch sehr unvollständig ist.

Im Deutschen Ethikrat ist unstrittig, dass angesichts des aktuellen naturwissenschaftlich-medizinischen Sachstandes eine Einführung von Immunitätsbescheinigungen zum jetzigen Zeitpunkt [Sept. 2020] **nicht empfohlen werden kann**.

Die im Rat vertretenen Auffassungen lassen sich zwei Grundpositionen zuordnen:

Während **Position A** gestufte Maßnahmen empfiehlt, die im Zusammenhang mit **Immunitätsbescheinigungen** nach erfolgter Genesung sinnvoll erscheinen können, hält **Position B** die Einführung einer Immunitätsbescheinigung in Zukunft auch dann für **nicht verantwortbar**, wenn eine **Immunität und Nicht-Infektiosität** der Betroffenen zuverlässig nachweisbar wäre. Im Folgenden werden diese Positionen separat dargestellt, um den Gang der jeweiligen Begründung transparent zu machen.

3.1 Position A

3.1.1 Risikoethische Abwägung unter pandemischen Bedingungen

Position A vertritt die Auffassung, dass Entscheidungen auch unter Unsicherheitsbedingungen getroffen und Ausführungen und Unterlassungen von Handlungen nach risikoethischen Maßgaben beurteilt werden müssen.

3.1.2 Mit dem Einsatz von Immunitätsbescheinigungen verbundene Chancen

Der Einsatz von Immunitätsbescheinigungen wäre dann mit einer Reihe von Chancen für das Individuum und die Gesellschaft verbunden. Immunitätsbescheinigungen könnten es ermöglichen, Rechtsbeeinträchtigungen zu beenden. So könnten für den immunen Teil der Bevölkerung infektionsschutzbedingte Grundrechtsbeschränkungen grundsätzlich zurückgenommen werden, da bei diesem die vom Infektionsschutzgesetz verlangte Gefährdungssituation nicht mehr gegeben wäre.

4.1 Gemeinsame Empfehlungen

1. Zum jetzigen Zeitpunkt [Sept. 2020] **empfiehlt** der Deutsche Ethikrat angesichts erheblicher Unsicherheiten hinsichtlich der Ausprägung und des zeitlichen Verlaufs einer Immunität und Infektiosität sowie der Aussagekraft von Antikörpertests gegen SARS-CoV-2 den Einsatz von Immunitätsbescheinigungen **nicht**.

4.2 Empfehlungen der Position A

A1. Immunitätsbescheinigungen können zwar prinzipiell ein geeignetes Mittel sein, um infektionsschutzbedingte Grundrechtseingriffe zurückzunehmen oder besondere Verpflichtungen zu begründen; sie dürfen aber erst dann eingeführt werden, wenn die Immunität gegen SARSCoV-2 sowie die Nicht-Infektiosität der Betroffenen mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen werden können.

A2. Die weitere Entwicklung von verlässlichen Tests zum Nachweis einer Immunität und Nicht-Infektiosität sollte befördert werden. Sollte der wissenschaftliche Erkenntnisfortschritt in absehbarer Zeit belastbarere Aussagen zu Immunität und Infektiosität liefern, ist auf Basis einer normativen Risikoabwägung ein begrenzter, im Folgenden näher spezifizierter Einsatz von Immunitätsbescheinigungen vertretbar.

A7. Die Anforderungen an die Zulassung von Nachweisverfahren für Immunität und Nicht-Infektiosität, etwa ihre Sensitivität und Spezifität betreffend, sind von den zuständigen Stellen festzulegen und regelmäßig zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass Immunitätsbescheinigungen nur durch Tests ausreichend hoher Qualität legitimiert werden können.

A8. Zu gewährleisten ist ferner eine zurückhaltende, im Lichte der medizinischen Erkenntnisse zur Dauer einer Immunität vertretbare Begrenzung der Gültigkeit einer Immunitätsbescheinigung, die fortlaufend mit dem wissenschaftlichen Sachstand abzugleichen ist.

A9. Die gesetzliche Regelung der Immunitätsbescheinigungen sollte nicht zeitlich unbegrenzt, sondern befristet erfolgen. Der Gesetzgeber sollte eine Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht hinsichtlich ihrer Effektivität und möglicher unerwünschter Nebenfolgen vorsehen.

A11. Der Schutz der in Immunitätsbescheinigungen eingetragenen Daten sowie ihre Fälschungssicherheit sind zu gewährleisten. **Ein einfacher Eintrag, etwa in den Impfpass, genügt hierfür nicht.**

A12. Auf die wechselseitige Anerkennung von Immunitätsbescheinigungen innerhalb der Europäischen Union und im Schengen-Raum ist hinzuwirken.

A14. Um Priorisierungsentscheidungen zu begrenzen, sind möglichst rasch umfassende Kapazitäten für verlässliche Tests aufzubauen.

Mainz, den 29.01.2021

R. Zander (Auswahl der Zitate)

Wichtiger Hinweis zur vorgeschlagenen Empfehlung

Patienten zum Nachweis seiner erfolgreichen Corona-Impfung oder seiner überstandenen Corona-Infektion einen ausreichenden, vom RKI zu definierenden Antikörper-Titer, im Impf-Pass bescheinigen.

wurden bevorzugt solche Zitate verwendet, die den Vorschlag eher unterstützen.

Da die Empfehlungen des Deutschen Presserats (24 Mitglieder) zur Position A (positiv) und B (negativ) in der gleichen Zahl von Mitgliedern vertreten wurden (namentlich genannt), wurde diese Auswahl gewählt.

Hier der [Link](#) zur Stellungnahme des Deutschen Ethikrats.